

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 41

Artikel: Gewerbliche und industrielle Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kosten sollen durch eine Hypothek aufgebracht werden.

Diese Meldung dürfte gerade jetzt auch in Zürich interessieren, wo zurzeit eifrig über den Bau eines Kongress- und Ausstellungsgebäudes diskutiert wird.

Gewerbliche und industrielle Bauten.

(Korrespondenz).

Einen Maßstab der industriellen Konjunktur bietet auch die Kenntnis der vorgenommenen oder in Arbeit sich befindenden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Fabriken. Wenn auch gesagt werden muß, daß ein Um- oder Erweiterungsbau für die betreffende Fabrik nicht immer das Vorhandensein abnormal vieler Aufträge bedeutet, daß aus diesem Grunde die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, so deutet diese Tatsache doch darauf hin, daß das Unternehmen der guten wirtschaftlichen Konjunktur wegen, um mehr Platz zu gewinnen und um damit ökonomischer arbeiten zu können, sich zu dem Schritt entschlossen hat. In diesem Falle sind das Rationalisierungsmaßnahmen, von denen heute so viel gesprochen wird. Die Rationalisierung ist keine Erfindung der Neuzeit, sie wurde seit jeher geübt, nur nannte man sie früher „technische Verbesserung“. Technisch verbessert wurde auch früher nur in Zeiten gutgehenden Geschäftes, nie aber in Krisenzeiten, wie auch heute rationalisiert wird, weil die Geschäftskonjunktur derartige Ausgaben ermöglicht und als nützlich erscheinen läßt. Das begründet durchaus die These, daß die industrielle Konjunktur auch gemessen werden kann an der Zahl der Fabrik-, Neu- und Umbauten, wenn man unsere Unternehmer nicht beschuldigen will, daß sie aus veralteten, den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr genügenden Anlagen und Einrichtungen dasjenige herauszuholen trachten, was einer den modernen kaufmännischen Grundsätzen gleichkommenden Rendite eines Geschäftes entspricht. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, ist es deshalb sehr begrüßenswert, daß die Öffentlichkeit auch über die Fabrikbauten orientiert wird. Eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt seit einigen Monaten in der vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Schrift „Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen“. Darnach haben die eidgenössischen Fabrikinspektorate in den Monaten Januar bis und mit Oktober 1928 nicht weniger als 808 Bauplanvorlagen begutachtet, von denen 156 Neubauten und 371 Erweiterungsbauten betrafen. Von diesen entfallen relativ am meisten auf die Maschinenindustrie, nämlich 151 Neubauten und 70 Erweiterungsbauten. Es folgt die Metallbearbeitungsindustrie mit 22, bzw. 43, die Holzbearbeitungsbranche mit 21, bzw. 35 Neu- und Umbauten. Die Bautätigkeit war am geringsten in der Stickerindustrie, die nur mit einem Erweiterungsbau vertreten ist. Diese Bauten bringen auch für die Arbeiter große Vorteile, indem oft an Stelle der alten, niedrigen, schlecht belichteten und schlecht ventilierbaren Arbeitsräume, neue, den modernen hygienischen Anforderungen entsprechende getreten sind. Hand in Hand damit brachten sie auch mehr Platz. Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter in den neuen Räumen ist ungehindert und damit ist auch die Unfallgefahr eine geringere geworden. Wir haben deshalb allen Grund, solche Fabrikbauten auch vom allgemeinen Interesse aus zu begrüßen.

Leider sehen wir aber noch vielfach Bauten für industrielle und gewerbliche Zwecke entstehen, bei denen die Bauauslagen auf Kosten niederer und zu enger Räume herabgesetzt werden. Für gewerbliche Betriebe bestehen, abgesehen von den allgemeinen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften keine gesetzliche Normen, die die

Garantie einwandfreier Arbeitsräume bieten. Um so mehr sollten sich die Architekten auch bei Bauten, die gewerblichen Zwecken dienen, den Vorschriften anpassen, die für Fabrikbetriebe durch das eidgen. Fabrikgesetz vorgeschrieben sind. Sie würden durch dieses Vorgehen manchem Betriebsinhaber und den mit dem Vollzug und der Aufsicht über denselben betrauten Behörden manch unangenehme Auseinandersetzung ersparen. Es mag deshalb nicht unangebracht sein, an dieser Stelle einmal an die hauptsächlichsten Bestimmungen des Fabrikgesetzes zu erinnern, die bei Neubauten zu beachten sind.

Eine der bedeutendsten Vorschriften besteht in der Höhe der Arbeitsräume. Diese richtet sich nach der Bodenfläche und darf in keinem Fall unter 3 m betragen. Bei einer Bodenfläche von unter 100 bis 150 m² muß die Raumhöhe 3,25 m, bei mehr als 150–200 m² Bodenfläche hat sie 3,5 m, bei mehr als 200–250 m² Bodenfläche 3,75 m und bei einer Bodenfläche von mehr als 250 m² 4 m zu betragen. Bei Räumen von mehr als 200 m² Bodenfläche ist es zulässig, die lichte Höhe auf 3,5, bzw. 3,75 m anzusehen, wenn die Belichtungstiefe 5, bzw. 6 m nicht überschreitet, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche wenigstens 1 : 5 beträgt und die Höhe gegenüberliegender Bauwerke oder Geländeteile unter einer Linie bleibt, die mit 45° Neigung (alte Zellung) von der Fensterbank des in Frage stehenden Geschosses aus gezogen wird. Auf Erdgeschosse sind die Abweichungen nur anwendbar, wenn Gewähr für die Aufrechterhaltung guter Belichtungsverhältnisse besteht. Als Belichtungstiefe gilt die längste Strecke, die von der in Betracht gezogenen Fensterwand aus zu beleuchten ist. Der die Pläne ausarbeitende Architekt oder Bauunternehmer sollte bei industriellen und gewerblichen Betrieben auf keinen Fall unter diese Normen gehen. Er sollte dabei bedenken, daß die Arbeiter, die in den Räumen Güter erzeugen, dreiviertel ihres Lebens in ihnen zubringen haben, und daß nur dort wo Licht, Luft und Platz reichlich vorhanden ist, die Arbeit zur Freude werden kann. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auf jeden Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.

Die Lichtverhältnisse hängen von der Fensterfläche ab. Das Verhältnis derselben zur Bodenfläche darf nicht unter 1 : 6 betragen. Komplizierte Fensterkonstruktionen sind zu vermeiden. Zur ausreichenden Lüftung sind die untern Teile seitlich zum Öffnen einzurichten, während die oberen als klappbare Flügel aufgefalten sind, um auf diese Weise eine Lüftung der Räume auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, ohne daß der Arbeiter der Zugluft ausgesetzt zu werden braucht. Bei Scheibbauten sind die Fenster ebenfalls der Lüftung dienlich zu machen. Für den Winter sind Vorfenster oder Doppelverglasung unerlässlich. Die Fenster müssen mindestens 1,80 m hoch sein und dürfen nicht mehr als 30 cm von der Decke absteilen.

Wo die Produktionsbedingungen es nicht verumöglichen, hat die Bodenkonstruktion aus wärmendem Material zu bestehen. Fußböden müssen so angelegt sein, daß sie nicht viel Staub bilden, keine Schmutzstoffe oder Feuchtigkeit aufnehmen und keine Flüssigkeit durchlassen. Sie sollen leicht zu reinigen und standfester sein. Die Innenmauern sind zu verputzen und zu weißeln. Wände und Decken sollen derart hergestellt werden, daß Dämpfe keine Tropfenbildung verursachen, daß Staub, Rauch, Gase und Dämpfe, die übrigens am Entstehungsort abzusaugen sind, nicht in andere Räume dringen können. Gänge müssen gefahrlos beschritten werden können, Hauptgänge müssen wenigstens 1,2 m, andere Gänge wenigstens 1 m breit sein. Treppen sind geradläufig zu konstruieren und mit Geländern oder

Handleitern zu versehen. Haupttreppen müssen eine Breite von mindestens 1,2 m aufweisen. Die ins Freie oder im Innern zu den Ausgängen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen. Bei Feuergefahr sind sie aus feuerbeständigem Material zu konstruieren. Gebäude von mehr als 30 m Länge, oder solche mit mehr als drei Geschossen sind mit zwei von einander entfernten Ausgängen, in letzterem Falle mit Treppen in die Obergeschosse zu versehen.

Ein spezielles Augenmerk sollte in jedem Fall auch den Abortanlagen gewidmet werden. Aborte, die vom Arbeitsraum aus direkt zugänglich sind, sollten vermieden werden. Sind sie es aber doch, so ist ein direkt ins Freie entlüftbarer Vorraum einzuschleiben, in dem immer eine Wascheinrichtung vorhanden sein sollte. Die Aborte müssen natürliches Licht haben und sind mit Wasserfüllung auszurüsten. Sogenannte türkische Klosets sind zulässig, durchaus verwerflich aber dort, wo Frauen beschäftigt werden. Wird eine Konstruktion dieser Art gewählt, so darf die jederzeit oder in kurzen Perioden automatisch zu betätigende Wasserspülung nicht fehlen, ansonst sich Zustände herausbilden, die jeder Beschreibung spotten.

Daß schon beim Bauprojekt für eine anständige Unterbringungsmöglichkeit der abgelegten Kleider durch Schaffung einer separaten Garderobe oder zweckentsprechende Kleiderkästen auch in kleinen Betrieben gesorgt werden muß, ist ein Punkt, der nicht besonders zu erwähnen sein sollte, vielerorts aber vollständig übersehen wird.

Es würde zu weit führen, wollten wir auf andere ebenso wichtige Vorschriften des Fabrikgesetzes, soweit es die Bauten beschränkt, an dieser Stelle eintreten. Jeder ernsthafte Mann, der mit solchen zu tun hat, sollte das Fabrikgesetz des näheren kennen und wenn unsere Zellen dazu angetan sind, bei diesem oder jenem das Interesse hierfür zu wecken oder dem einen oder andern Leser dieser Zeitung dienbare Winke zu geben, so ist der gewünschte Zweck erreicht.

Berufliche Ausbildung.

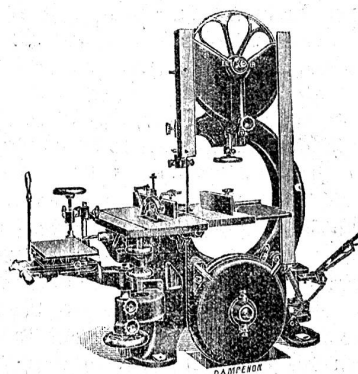
Der Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der die berufliche Ausbildung in Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr ordnet. Der Volkschaft entnehmen wir über einzelne Gesetzabschnitte auszugsweise folgendes:

Berufslehre. Entsprechend den in- und ausländischen Begriffsbestimmungen wird als wesentliches Merkmal des Lehrverhältnisses die Beschäftigung zu dem Zweck, einen bestimmten Beruf zu erlernen, bezeichnet. Volontäre oder Praktikanten fallen nicht darunter.

Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Berufen, die eine systematische Lehre erfordern, und Routinearbeit, die bloß gewisse Fertigkeiten voraussetzt und deshalb nur einer einfachen Anleitung bedarf, in der ausschließlich auf die besonderen Betriebsverhältnisse abgestellt wird. Als einfaches klares Kriterium eignet sich am besten die Zeit, die zur Erlernung nötig ist. Durchgeht man die Liste der im Lehrvertragsformular des Schweizerischen Gewerbeverbandes aufgeführten Berufe mit beigedruckter Lehrzeitdauer, so findet man einzig für Holzschuhmacher eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.

Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln, der einerseits vom Betriebsinhaber, andererseits vom Lehrling und vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund des Lehrlings zu unterzeichnen ist; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Lehrling im Geschäft seiner Eltern oder seines Vormunds die Lehre macht.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

16a

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Von größter praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen über das Recht zur Haltung von Lehrlingen. Eine richtige Ausbildung des Lehrlings ist vor allem abhängig von der Persönlichkeit des Lehrmeisters. Das Recht zur Haltung von Lehrlingen wird von der Eignung des tatsächlichen Lehrmeisters abhängig gemacht in der Weise, daß einem Betrieb, in welchem der Lehrmeister der nötigen persönlichen Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten ermangelt, das Recht zur Lehrlingshaltung entzogen werden soll. In Berufen, für welche gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen eingeführt werden, kann auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände durch Verordnung das Recht zur Haltung von Lehrlingen von vornherein auf Betriebe beschränkt werden, in denen entweder der Betriebsinhaber selbst oder ein mit der Ausbildung beauftragter Angestellter die Prüfung bestanden hat, wobei allerdings für besondere Verhältnisse Ausnahmen vorbehalten sind. Die erste Voraussetzung für eine richtige Ausbildung ist die berufliche Tüchtigkeit des Lehrmeisters. Gegenwärtig kommt es noch recht häufig vor, daß der Lehrmeister selbst nicht einmal eine Lehre gemacht, geschweige denn sich über besondere berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen hat.

Der Entwurf enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach die Haltung von Lehrlingen untersagt ist für Betriebe, die ohne sittliche oder gesundheitliche Gefährdung der Lehrlinge die Ausbildung nicht vornehmen können.

Die Ausbildung leidet oft auch darunter, daß zu viele Lehrlinge in einem Betriebe eingestellt werden. Gegen diese sogenannte Lehrlingszüchterei, bei der nicht selten die Beschaffung billiger Arbeitskräfte den Hauptzweck bildet, wendet sich der Entwurf. Bei der Beschränkung soll auf das Verhältnis zur Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Berufsangehörigen, Betriebsinhaber inbegriffen, abgestellt werden, da am Beispiel anderer der Lehrling gewöhnlich am besten lernt; jedoch wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß in einem ganz kleinen Betrieb der Betriebsinhaber sich persönlich der ihm anvertrauten Lehrlinge annehmen kann, so daß die gleichzeitige Haltung von zwei Lehrlingen hier oft sehr gute Ergebnisse gezeitigt hat. Die Beschränkung kann nur auf Vorschlag der Berufsverbände eingeführt werden.

Bei den Pflichten des Betriebsinhabers gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der Affordarbeit weit auseinander. Ein gänzlich Verbot der Affordarbeit für die Lehrlinge liegt nicht im Interesse der beruflichen Ausbildung. Der Lehrling soll allerdings zu